Fassung vom 17.01.2022

Bestimmungen für Fremdfirmen

Diese Richtlinie dient dem Arbeits-, Brand- und Umweltschutz und regelt die Organisation und Durchführung des Einsatzes von Fremdfirmen und sonstigen Beauftragten (im Folgenden Fremdfirmen genannt) an der TU Dresden sowie in und auf von der TU Dresden genutzten Räumen und Flächen in Gebäuden und auf Liegenschaften Dritter.

Mit dem Ziel, Unfälle, Gesundheitsgefahren und Sachschäden zu vermeiden sowie Störungen des Universitätsbetriebes so gering wie möglich zu halten, sind folgende Regeln und Hinweise zu beachten bzw. umzusetzen:

1. Die Fremdfirma hat die Arbeiten dem zuständigen Mitarbeiter des Dezernats Gebäudemanagement (im Folgenden Dezernat 4 genannt) unter konkreter Bezugnahme auf die vereinbarten Leistungen und den Ort der Leistungserbringung rechtzeitig, zumindest jedoch 2 Wochen vorher, schriftlich anzukündigen und eine Freigabe einzuholen.

   Für Arbeiten in *Strahlenschutzbereichen* nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) gelten spezielle Vorschriften. Die Fremdfirma muss ggf. im *Besitz einer gültigen Genehmigung nach § 25 StrlSchV (früher nach §15 StrlSchV)* sein. Außerdem ist in diesem Fall ein Abgrenzungsvertrag mit der TU Dresden erforderlich. Das Sachgebiet 4.6 Strahlenschutz der TU Dresden erteilt die Zulassung zum Zutritt in diese Bereiche; es ist *rechtzeitig vorab zu kontaktieren*:

   strahlenschutz@tu-dresden.de oder +49 351 463 37244 (Fax)

2. Für den Gebäudezugang erforderliche Schlüssel bzw. Transponder können tageweise gegen Vorlage des Auftrages bzw. einer Zutrittsberechtigung beim Sicherheitsdienst im Gebäude Technische Leitzentrale (Tel.: +49 351 463 34651) entliehen werden. Eine langfristige Ausleihe von Einzelschlüsseln ist beim für die Maßnahme verantwortlichen Mitarbeiter des Dezernats 4 schriftlich, z.B. mit Ankündigung der Arbeiten, zu beantragen.

   Räume in Bestandsgebäuden dürfen nur mit Zustimmung des Nutzers betreten werden.

3. Alle für die jeweiligen Arbeiten zutreffenden Arbeitsschutzvorschriften und Rechtsgrundlagen sind einzuhalten. Das betrifft u.a. das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Unfallverhütungsvorschriften, Regeln und Informationen der Unfallversicherungsträger, die Baustellenverordnung (BaustellV), die Regeln für den Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) sowie die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).

Briefadresse
TU Dresden,
01062 Dresden

Paketadresse
TU Dresden,
Helmholtzstraße 10,
01069 Dresden

Besuchsadresse
Bergstraße 69
01069 Dresden

barrierefreier Zugang
Bitte um Anmeldung unter
Tel. 0351 – 463 36007

Steuernummer
(Inland)
203/149/02549

Umsatzsteuer-Id-Nr.
(Ausland)
DE 188 369 991

Bankverbindung
Commerzbank AG,
Filiale Dresden

IBAN
DE52 8504 0000 0800 4004 00
BIC
COBADEFF850

audit familiengerechte hochschule / EMAS Umweltmanagement

Internet www.tu-dresden.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

4. Es sind alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden.

   Insbesondere Gefährdungen sowohl der Firmenmitarbeiter selbst als auch der Beschäftigten und Studierenden der TU Dresden sowie weiterer Personen, die sich an der TU Dresden aufhalten, sind auszuschließen. Sollte dies im Einzelfall nicht oder nicht vollständig möglich sein, sind zur Minimierung einer möglichen Gefährdung geeignete Maßnahmen unter Beachtung des TOP-Prinzips (technische Maßnahmen vor organisatorischen Maßnahmen vor personenbezogenen Maßnahmen) umzusetzen. Baustellen- und Nutzerbereiche einschließlich der Verkehrswege sind in Innen- und Außenbereichen zu trennen.

5. Fremdfirmen haften für alle von ihnen, ihren Beschäftigten und sonstigen durch sie Beauftragten verursachten Schäden nach den einschlägigen Bestimmungen. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter stellen die Fremdfirmen die TU Dresden frei.

6. Die als Anlage beigefügte Rahmenhausordnung der TU Dresden ist einzuhalten.

7. Im Gelände der TU Dresden gilt die StVO. Die Höchstgeschwindigkeit auf innerbetrieblichen Straßen beträgt 15 km/h. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur zum Zwecke des Be- und Entladens gestattet.

8. Innerbetriebliche Straßen müssen als Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge grundsätzlich in der erforderlichen Breite (mind. 3 m) freigehalten werden. Analoges gilt für Flucht- und Rettungswege entsprechend der ASR A2.3 (mind. 1,20 m bei bis zu 200 Personen, mind. 1,80 m bei bis zu 300 Personen, mind. 2,40 m bei bis zu 400 Personen). Unvermeidbare Sperrungen oder erhebliche Einschränkungen im Rahmen der Maßnahme müssen im Vorfeld mit dem zuständigen Mitarbeiter des Dezernats 4 abgestimmt werden.

9. Sicherheitseinrichtungen (z.B. NOT-AUS, Sicherheitskennzeichnung), Brandschutzeinrichtungen (Hydranten, Brandmelder, Feuerlöscher, Flucht- und Rettungspläne etc.) sowie Verbandkästen und Defibrillatoren müssen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit frei zugänglich gehalten werden (kein Verstellen, Verhängen, Entfernen, Beschädigen, Manipulieren). Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt, verstellt oder anderweitig in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Sollten bestimmte Eingriffe im Rahmen der Maßnahme unumgänglich sein, ist je nach Sachlage für eine geeignete Übergangslösung zu sorgen und der ursprüngliche Zustand schnellstmöglich wiederherzustellen.

10. Der Arbeits- und Lagerbereich ist auf die zugewiesenen Flächen zu beschränken und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Verunreinigungen bzw. Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen, Abfälle zeitnah vorschriftsmäßig zu entsorgen.

11. Gegebenenfalls erforderliche Veränderungen an Gebäuden, baulichen Anlagen und Freiflächen, die über den Arbeitsauftrag oder erteilte Genehmigungen hinausgehen, bedürfen zwingend einer vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Vertreter des Dezernats 4.

12. Das Transportieren, Lagern und Verarbeiten brennbarer Stoffe darf nur nach den geltenden Vorschriften erfolgen. Das Einbringen von Brandlasten - insbesondere von leicht entzündlichen Materialien - in Flucht- und Rettungswege ist auf das unbedingt erforderliche Maß (zeitlich und mengenmäßig) zu beschränken. Brennbare Abfälle sind kurzfristig zu entsorgen.

13. Das Rauchverbot in den Gebäuden ist strikt einzuhalten.

14. Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Brennschneiden und verwandte Verfahren) dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden. *Vor* Beginn der Arbeiten ist zu prüfen, ob die Arbeiten außerhalb des Gebäudes stattfinden können. In Ausnahmefällen kann die Arbeit direkt vor Ort mit einer entsprechenden Erlaubnis (Schweißerlaubnisschein s. Anlage) beim Auftraggeber eingeholt werden. Zusätzliche Feuerlöscher können im Sachgebiet 4.5 Arbeitssicherheit (Tel.: 0351 463 34470) ausgeliehen werden.

15. Bei Arbeiten mit möglicher Staub-, Rauch-, Dampf- oder Nebelentwicklung sowie mit offener Flamme ist der betreffende Bereich vorab auf automatische Brandmelder zu überprüfen. Angrenzende Bereiche - sofern zutreffend - einschließlich der Kanäle, Unterhangdecken und Zwischenböden sind dabei zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Fehlalarmen ist bei Vorhandensein von Meldern mindestens *2 Tage* vor Beginn der Arbeiten die Abschaltung der betreffenden Melder oder Meldergruppe(n) im Sachgebiet 4.2 Technisches Gebäudemanagement zu beantragen (Formular s. Anlage). Analoges gilt für Tätigkeiten im Bereich von Linearmeldern bspw. in Hallen.

    Bei Nichteinhaltung der o.g. Verfahrensweise sowie der Auflagen gemäß Abschaltantrag werden entstehende Kosten (z.B. Feuerwehreinsatz durch Fehlalarm, Meldertausch) dem Verursacher in Rechnung gestellt.

16. In Bereichen mit möglichen nutzungsbedingten Gefährdungen, wie z.B. chemische und biologische Labore, Räume mit Laserbetrieb, explosionsgefährdete Bereiche oder Werkstätten, sind die Beschäftigten der Fremdfirma verpflichtet, sich bei der zuständigen Führungskraft (z.B. Werkstatt-, Laborleiter, Lehrstuhlinhaber) darüber zu informieren und die Genehmigung zur Durchführung der Tätigkeiten zu erhalten. Bei der konkreten Ausführung der Arbeiten sind diese Gefährdungen (insbesondere Brand- und Explosionsgefahren) zu berücksichtigen und erforderliche Schutzmaßnahmen unbedingt umzusetzen.

    Die Einnahme von Speisen und Getränken in Laboren ist verboten.

17. In Strahlenschutzbereichen nach StrlSchV sind die Weisungen des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten und des Sachgebiets 4.6 Strahlenschutz für die Fremdfirma bindend. Es gelten weiterhin die Bestimmungen der Genehmigung der Fremdfirma nach § 25 StrlSchV (früher §15 StrlSchV) und des Abgrenzungsvertrags zwischen der TU Dresden und der Fremdfirma. Vor Beginn der Arbeiten ist eine aktenkundige Unterweisung der betroffenen Fremdfirmenmitarbeiter durch den jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten erforderlich.

18. Bei Tätigkeiten in Kanälen ist die entsprechende Betriebsanweisung einzuhalten (s. Anlage).

19. Alle Arbeiten dürfen nur mit einwandfreien und sicheren Werkzeugen, Maschinen, Geräten und Hilfsmitteln ausgeführt werden (z.B. nachweislich geprüfte elektrische Betriebsmittel und Leitern). Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen sind bestimmungsgemäß und nur von den dazu befugten bzw. beauftragten Personen zu nutzen.

20. Gefährdungen durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln sind auszuschließen.

21. Kabel, Schläuche etc. müssen insbesondere in Verkehrswegen so verlegt oder gesichert werden, dass dadurch keine Unfallgefahren durch Stolpern, Hängenbleiben oder dgl. entstehen.

22. Der Lärm soll möglichst durch Einsatz lärmgeminderter Maschinen und Geräte minimiert werden. Lärmintensive Arbeiten müssen, soweit möglich, auf die frühen Morgenstunden sowie den späteren Nachmittag gelegt werden. Es sind konkrete Abstimmungen unter Beachtung der Lehrveranstaltungen und Prüfungszeiten erforderlich. Erteilte zeitbezogene Auflagen sind strikt einzuhalten; ggf. erforderliche Abweichungen müssen vorher mit dem zuständigen Mitarbeiter des Dezernats 4 abgestimmt werden.

23. Es sind weitestgehend schadstoffarme, umweltfreundliche Produkte einzusetzen. Die Verwendung von Gefahrstoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Der Umgang muss unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere Gefahrstoffverordnung und zutreffende Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) - sowie der daraus resultierenden Sicherheitsmaßnahmen erfolgen.

24. Die Staubentwicklung ist durch geeignete Verfahren zu minimieren. Der Verbreitung im Gebäude ist entgegenzuwirken. Die Entfernung von Staubablagerungen muss regelmäßig (durch Absaugen mit geeigneten Geräten bzw. feuchte Reinigungsverfahren) erfolgen.

25. Sollten insbesondere bei Abbruch- oder Demontagearbeiten unerwartet Baumaterialien mit Verdacht auf Gefährdungspotenzial - z.B. Asbest, künstliche Mineralfasern, PAK (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, insbesondere in teerhaltigen Materialien) - vorgefunden werden, sind die Arbeiten einzustellen. Der zuständige Mitarbeiter des Dezernats 4 ist umgehend zu unterrichten.

26. Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (Schutzhelm, Gehörschutz, Atemschutz, Schutzhandschuhe etc.) ist - sofern im Ergebnis der Gefährdungsanalyse erforderlich - Pflicht. Diese ist von den Firmen selbst zu stellen. Ausnahmen können gelten, wenn Gefährdungen aus den Tätigkeiten der TU-Mitarbeiter oder Studierenden resultieren (z.B. Bereitstellung von Schutzbrillen in Laborbereichen).

27. Im Rahmen der Maßnahme selbst verursachte Schäden, festgestellte Unregelmäßigkeiten, Mängel, Defekte und dgl., die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zur Folge haben können, sind unverzüglich dem zuständigen Mitarbeiter des Dezernats 4 zu melden.

    Bei gravierenden Feststellungen außerhalb der regulären Arbeitszeit ist der **Sicherheitsdienst der TU Dresden** über **+49 351 463 20000** zu verständigen bzw. entsprechend den Angaben unter "Verhalten in Notfällen" zu verfahren.

<u>Verhalten in Notfällen</u>

Bei Brandalarm (Sirenen bei Vorhandensein einer Brandmelde- bzw. Hausalarmanlage oder Warnung durch Gebäudenutzer) ist das Objekt umgehend zu verlassen. Sollte selbst ein **Brand** verursacht oder bemerkt werden, ist gemäß den jeweils vor Ort aushängenden, gebäudespezifischen Aushängen der Brandschutzordnung (Teil A) zu verfahren. Über Fluchtwege sowie vorhandene Lösch- und Alarmierungseinrichtungen haben sich die Firmenmitarbeiter vor Beginn der Arbeiten selbst zu informieren (z.B. anhand der Flucht- und Rettungspläne). Nach **Alarmierung** der Feuerwehr über **rote Handmelder oder 112** muss stets der **Sicherheitsdienst der TU Dresden** über **+49 351 463 20000** verständigt werden.

Für die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material muss die Fremdfirma selbst sorgen.

Wurde nach einem **Unfall** der Rettungsdienst über **112** gerufen, ist die anschließende Information des Sicherheitsdienstes der TU Dresden notwendig - Tel.: **+49 351 463 20000**.

Analoges gilt für besondere Vorkommnisse speziell außerhalb der regulären Arbeitszeit.

Anlagen

Rahmenhausordnung

Schweißerlaubnis*

Antrag zur Abschaltung von Meldern der Brandmeldeanlage*

Betriebsanweisung Kanäle/Fernwärmekanäle

* zusätzlich als PC-ausfüllbares pdf-Dokument verfügbar